

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 15/2023 vom 24. Februar 2023

Kurzarbeitergeld: Information der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit (Spitzenorganisationen der Sozialversicherung) haben in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 14. Januar 2023 zu den versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei einer Rückforderung von Kurzarbeitergeld Stellung genommen (**Anlage**).

Bislang vertraten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung, dass in den Fällen, in denen das im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung von den Arbeitsagenturen dem Arbeitgeber erstattete Kurzarbeitergeld nach abschließender Prüfung zurückgefordert wurde, in das Versicherungs- und Beitragsrechtsverhältnis grundsätzlich nicht rückwirkend eingriffen wurde und insofern auch keine beitragsrechtlichen Korrekturen zu veranlassen waren.

Nach neuer Bewertung der Sach- und Rechtslage halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung an dieser Auffassung **nicht** weiter fest. Sie führen insofern in ihrer Stellungnahme Folgendes aus (Unterstreichungen durch uns):

*„Wird in den Fällen, in denen Kurzarbeit im Betrieb wirksam vereinbart worden ist, im Zuge der abschließenden Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld für Entgeltabrechnungszeiträume **ab Januar 2023** nicht vorgelegen haben, hat der Arbeitgeber – neben der Rückzahlung etwaiger Kurzarbeitergeldleistungen – die notwendigen beitragsrechtlichen Korrekturen vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung vollständig oder nur teilweise (beispielsweise bei fehlerhaftem Ansatz der Ausfallstunden) zurückgefordert wird. Das bedeutet vor allem, dass in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die aufgrund der bei Gewährung von Kurzarbeitergeld zu beachtenden beitragsrechtlichen Sonderregelungen in § 232a Absatz 2 SGB V, § 57 Absatz 1 SGB XI und § 163 Absatz 6 SGB VI ermittelten Beiträge nach fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen ent-*

sprechend der Rückforderung zu korrigieren sind und in der Arbeitslosenversicherung Beitragsansprüche nach dem Recht der Arbeitsförderung entstehen können. Dies gilt für gegebenenfalls neben dem vermeintlichen Kurzarbeitergeld geleistete beitragsfreie Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld entsprechend.

Ob und in welcher Höhe (wieder) ein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die aufgrund der Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit entsteht, ist jeweils im Einzelfall nach den arbeitsvertraglichen Regelungen durch den Arbeitgeber zu beurteilen. Anhand des vom Arbeitnehmer zu beanspruchenden Arbeitsentgelts hat der Arbeitgeber rückwirkend die entsprechenden beitragsrechtlichen Korrekturen für den Zeitraum der Kurzarbeit, frühestens ab dem 1. Januar 2023, zu veranlassen.

Eine Beteiligung des Arbeitnehmers an den infolge der Beitragskorrekturen gegebenenfalls nachzuzahlenden Beiträgen ist allerdings nur eingeschränkt gegeben. Der Arbeitgeber hat zwar nach § 28g SGB IV einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Diesen kann er jedoch grundsätzlich nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend machen. Ein unterbliebener Abzug bei der jeweiligen Arbeitsentgeltzahlung ist regelmäßig nur bei den nächsten drei Entgeltabrechnungen möglich. Sofern ein Beitragsabzug innerhalb dieser Grenzen nicht möglich ist, trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein.

Soweit Arbeitgeber nach der bisherigen Auffassung der Sozialversicherungsträger vorgegangen sind und keine Korrekturen veranlasst haben, wird dieses Vorgehen für Entgeltabrechnungszeiträume bis Dezember 2022 allerdings – ausweislich der Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung – nicht beanstandet.

Damit entsteht in den Fällen, in denen die abschließende Kurzarbeitsprüfung durch die Agentur für Arbeit Unrichtigkeiten ergibt, neben der schon vorher gegebenen Pflicht zur Rückzahlung fehlerhaft erhaltenen Kurzarbeitergelds ab dem 1. Januar 2023 ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Personalabrechnung.

Die Zusatzkosten in Höhe der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung können nur dann bei den Beschäftigten geltend gemacht und von Entgelt abgezogen werden, wenn dies sehr schnell innerhalb von 3 Monaten erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage